# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2925



## **Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen**

Gem. § 46 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 86 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind Grundwasserentnahmen für nachfolgende Zwecke erlaubnisfrei:

- o für den eigenen Haushalt,
- o für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb,
- für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck
- In geringen Mengen f
  ür den Gartenbau

Unabhängig davon ist gemäß § 49 WHG die Bohrung (Erdaufschluss) rechtzeitig vorher bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden anzuzeigen. Einen entsprechenden Anzeigevordruck finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Holzminden. Dem ausgefüllten Anzeigevordruck ist ein Lageplan, auf dem der geplante Brunnen gekennzeichnet ist, beizufügen. Des Weiteren muss aus den Unterlagen Zweck und Umfang der geplanten Grundwassernutzung ersichtlich sein.

### Was sollten Sie vor der Errichtung eines erlaubnisfreien Brunnens prüfen?

## Wasserschutzgebiet

Wenn Ihr Grundstück im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes liegt, ist die das Vorhaben möglicherweise nicht zulässig oder zumindest wäre nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung für Bohrungen, also für den Bau eines Brunnens, vorab eine Genehmigung erforderlich. Bitte klären Sie dies unbedingt vorher mit der Untere Wasserbehörde.

#### Altlast

Es muss sichergestellt sein, dass das Grundstück, auf dem die Grundwasserförderung durchgeführt wird, frei von Altablagerungen oder sonstigen Belastungen ist, damit ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

#### o Nutzung als Trinkwasserbrunnen?

Trinkwasser ist Wasser, welches dazu bestimmt ist, als Lebensmittel oder für den sonstigen menschlichen Gebrauch verwendet zu werden, insbesondere für Zubereitung von Speisen und Getränken, für die Körperpflege und -reinigung oder für die Verwendung im Haushalt. Erlaubnisfreie Brunnen aus denen Wasser zur Nutzung als Trinkwasser gefördert wird, unterliegen unabhängig von der Fördermenge der Überwachung durch das Gesundheitsamt und müssen dort angezeigt werden. Informationen erhalten Sie beim Gesundheitsamt des Landkreises Holzminden.

Anschluss- und Benutzungszwang beim örtlichen Wasserversorger
 Bitte kontaktieren Sie vorher Ihren zuständigen Wasserversorger zwecks Klärung der Frage, ob ggf. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden muss.

#### Zum Schutz des Grundwassers ist folgendes zu beachten:

- Alle Anlagen zur Gewässerbenutzung (Brunnen) sind unter Beachtung des anerkannten Standes der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben.
- Bei der Errichtung sowie bei der späteren Nutzung des Brunnens ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser in den Brunnen eindringt.
- An der Bohrstelle dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie z. B. Schmier- und Treibstoffe gelagert werden. Der Einsatz von chemischen Bohrhilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig.
- Das Bohrloch muss gegen unbefugtes Einwirken geschützt werden. Die Untere Wasserbehörde empfiehlt die Brunnenanlage gemäß dem anerkannten Stand der Technik (siehe DIN 4926) zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
- Der Brunnenbetreiber haftet gemäß § 89 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- für Schäden durch Eindringen, Einleitung oder Einwirkung von Stoffen, welche das Gewässer physikalisch, chemisch oder biologisch verändern.
- Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers schließt die allgemeine Gewässeraufsicht durch die Untere Wasserbehörde nicht aus. Die Untere Wasserbehörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Grundwasserentnahme der Grundwasserhaushalt bzw. das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. So kann z. B. der Einbau von frostsicheren Wasserzählern gefordert werden.

